

Satzung Fairmondo eG

(Neufassung vom 22.6.2014, geändert am 31.1.2015)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Fairmondo eG.
- (2) Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft befasst sich mit der Bereitstellung einer Online-Plattform für Handel, Austausch und soziales Netzwerken sowie mit der Beratung und Förderung von Unternehmen und Organisationen, die sich äquivalenten Grundprinzipien wie in §3 verpflichten.
- (2) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (3) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Grundprinzipien

- (1) Die Genossenschaft verpflichtet sich die Menschen und ihre Rechte entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in den Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten zu stellen.
- (2) Die Genossenschaft soll sich fair verhalten, sowohl nach außen (gegenüber Kunden, Partnern¹, und durch Geschäftsaktivitäten betroffenen Dritten), als auch nach innen (Bezahlung und Behandlung der Mitarbeiter). Insbesondere darf das höchste gezahlte Gehalt für Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder sowie eventuelle Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder, die mindestens ein Jahr bei der Genossenschaft arbeiten, bei gleicher Arbeitszeit nicht mehr als dreimal so hoch sein wie das niedrigste gezahlte Gehalt.
- (3) Die Genossenschaft soll bei der Wahl ihrer Partner stets sicherstellen, dass auch diese nach fairen Grundsätzen handeln. Die Kriterien für die Auswahl sind auf der Website zu veröffentlichen und zur Kommentierung zu stellen.
- (4) Die Genossenschaft soll in allen Geschäftsaktivitäten umwelt- und klimaschonende Optionen wählen.
- (5) Die Genossenschaft verpflichtet sich in all ihren Aktivitäten zu konsequenter Transparenz. Insbesondere sind alle relevanten Geschäftszahlen, Umsätze, Kosten und Einnahmen, Steuerklärungen, Jahresabschlüsse, Gehälter und sonstige Vergütungen und Aufwandsentschädigungen sowie Informationen zu Geschäftsaktivitäten, Geschäftspartnern und Subunternehmungen zeit-

¹In unserer Außerendarstellung verwenden wir den "Genderstar", um die Einbeziehung aller Geschlechter explizit zu betonen. In der Satzung wird im Sinne der Lesbarkeit im Folgenden darauf verzichtet.

nah über die Website zu veröffentlichen, insofern dies nicht gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen würde oder Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sich schadensersatzpflichtig bzw. strafbar machen würden.

(6) Die Genossenschaft soll es allen Nutzern ihrer Produkte ermöglichen, sich inhaltlich in die Weiterentwicklung ihrer Produkte (z.B. der Online-Plattform) einzubringen. Insbesondere soll der Vorstand dafür spezifische Arbeitsgruppen einrichten, die Vorschläge zur Weiterentwicklung ausarbeiten können. Der Vorstand regelt die Organisation dieser Arbeitsgruppen.

(7) Die Genossenschaft soll den Nutzern ihrer Produkte angemessene Feedback-Mechanismen und Diskussionsforen zur Verfügung stellen, in denen auch die Geschäftspolitik der Genossenschaft allgemein und zu spezifischen Fragen öffentlich diskutiert werden kann. Dies kann durch geeignete virtuelle Instrumente geschehen.

(8) Die Genossenschaft soll alles durch sie produzierte Wissen unter eine offene Lizenz stellen, die Dritten die entgeltlose Weiterentwicklung und -verwendung erlaubt, insofern jene diese wiederum unter eine äquivalente Lizenz stellen. Insbesondere ist alle im Rahmen der Genossenschaft produzierte Software unter eine entsprechende Open Source Lizenz zu stellen, sofern Sicherheits- und Datenschutzerwägungen dies erlauben.

(9) Die Genossenschaft verpflichtet sich zur Förderung von verantwortungsvollem Konsum, insbesondere durch die Förderung des Handels mit fair gehandelter und gebrauchter Ware sowie durch gezielte Bereitstellung von Informationen.

(10) Die Genossenschaft verpflichtet sich zur Förderung von Korruptionsbekämpfung, insbesondere durch die regelmäßige Abführung von Spenden an gemeinnützige Organisationen, die sich gegen Korruption einsetzen.

(11) Die Genossenschaft soll auf die Kooperation mit großen Kapitalgebern verzichten, insofern diese Beteiligung an Gewinnen oder Geschäftsentscheidungen beanspruchen. Dies gilt auch für mögliche Subunternehmen der Genossenschaft. Ausgenommen davon sind Organisationen, die sich äquivalenten Grundprinzipien wie in §3 verpflichtet haben.

(12) Die Genossenschaft soll keine Geschäftsaktivitäten vornehmen, die auf das Einsparen von rechtmäßigen Steuerzahlungen abzielen. Bei Leistungen im Ausland ist anzustreben, Steuern stets lokal in dem jeweiligen Land zu zahlen, in dem die Leistungen erbracht werden.

Satzung Fairmondo eG

(Neufassung vom 22.6.2014, geändert am 31.1.2015)

(13) Die geltende Interpretation dieser Prinzipien durch den Vorstand ist auf der Website zu veröffentlichen und zur Kommentierung zu stellen.

(14) Abweichungen von den in (2), (6)-(8), (11) und (12) festgelegten Grundprinzipien (z.B. aus Praktikabilitäts- oder rechtlichen Gründen) sind auf der Website öffentlich zu begründen und zur Kommentierung zu stellen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

- a) Beschäftigte der Genossenschaft
- b) Kunden der Genossenschaft
- c) alle, die zur Gründung der Genossenschaft beigetragen haben.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft und
- d) Ausschluss.

§ 5 Geschäftsanteil, Zahlungen, Nachschüsse

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 10,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Die Mitglieder können bis zu 2500 Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 6 Gewinnverteilung, Rücklagen und Verjährung

(1) Bei einem Jahresüberschuss wird dieser wie folgt verteilt:

- a) zunächst wird die gesetzliche Rücklage berücksichtigt (Absatz 2), dann
- b) wird ein Teil des Überschusses an die Mitglieder aufgrund von FAIR Founding Points (FFP) verteilt (Absatz 4),
- c) wird ein Teil des Überschusses an die Mitglieder nach Geschäftsguthaben verteilt (Absatz 5),
- d) wird ein Teil des Überschusses gespendet (Absatz 6) und

e) wird ein Teil des Überschusses in die Ergebnisrücklage eingestellt (Absatz 7).

(2) Der gesetzlichen Rücklage sind 50% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 20% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(3) Nach Zuführung der gesetzlichen Rücklage wird der verbleibende Überschuss zu gleichen Anteilen auf die Absätze 4 bis 7 verteilt. Die Verteilung aufgrund von FFP ist auf 15 volle Geschäftsjahre ab Eintragung der Genossenschaft begrenzt. Danach wird der verbleibende Überschuss zu gleichen Teilen nach Abs. 5, 6 und 7 verteilt.

(4) FFP werden erworben durch:

a) Beiträge zur Gründung: 200 FFP pro Stunde Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten und Tätigkeiten werden von den jeweiligen Mitgliedern stundengenau protokolliert und vom Vorstand bestätigt. Arbeitsleistungen, die vor der Gründung der Genossenschaft geleistet worden sind und im unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Genossenschaft stehen, können auch berücksichtigt werden. Arbeitszeiten des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestätigt. Sollte eine Bestätigung nicht erfolgen, so gilt das Verfahren gemäß § 13 Absatz 4 (Ausschluss) sinngemäß. Maßgebend für den Beginn der Frist ist der ablehnende Beschluss.

b) Anteilskauf: 100 FFP pro Anteil

FFP können erworben werden, solange die Nutzer der Produkte der Genossenschaft nicht mehr als 50.000 zählen und eine FFP-Gesamtzahl von 20.000.000 nicht überschritten ist.

FFP durch Anteilskauf können erworben werden, solange die Genossenschaft nicht mehr als 100.000 Anteile verkauft hat.

Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der zum Schluss des abgelaufenen Geschäftsjahres ermittelten Anzahl von FFP.

(5) Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der zum Schluss des abgelaufenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben.

(6) Der Vorstand wählt eine oder mehrere Organisationen aus, an die Spenden aus dem Jahresüberschuss abgeführt werden.

(7) Für die Weiterentwicklung von Fairnopoly wird ein Teil der Überschüsse in die Ergebnisrücklage eingestellt.

(8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

Satzung Fairmondo eG

(Neufassung vom 22.6.2014, geändert am 31.1.2015)

§ 7 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform, vorzugsweise per Email einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen.

(5) Die Änderung von den §§ 3; 5 Absätze 2 und 3; 6 Absatz 1 lit. b) bis e) und Absätze 3 bis 8; 7 Absatz 5 können nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(6) Mitglieder können sich nur von anderen Mitgliedern der Genossenschaft vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist dem Vorstand vor der Generalversammlung vorzulegen. Ein Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.

(7) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(9) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und die regelmäßige Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger.

§ 8 Online-Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung oder Vertreterversammlung kann auf der Website der Genossenschaft als Online-Generalversammlung abgehalten werden. Die Online-Generalversammlung besteht aus einer Diskussionsphase und einer anschließenden Abstimmungsphase.

(2) Mit der Einladung zur Online-Generalversammlung erhalten die Mitglieder die Termine für Beginn und das Ende der Diskussions- und Abstimmungsphase. Die Zugangsdaten für die Teilnahme

an der Diskussion und der Abstimmung werden den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn zugeschickt.

(3) Die Online-Generalversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstands geleitet.

(4) Die Diskussionen finden geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden. Jedes Mitglied hat Diskussionsrecht. Anzahl und Umfang der Diskussionsbeiträge sind nicht beschränkt. Die Diskussionsphase dauert mindestens vierzehn Tage. Der Vorstand kann eine längere Diskussionsphase festlegen.

(5) Die Abstimmungsphase hat eine Dauer von sieben Tagen. Die Abstimmung erfolgt offen und namentlich. Die Abgabe einer Stimme erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor Beginn der Abstimmungsphase im Rahmen der angekündigten Beschlussgegenstände Anträge stellen und bereits gestellte eigene Anträge abändern oder zurückziehen. Der Versammlungsleiter entscheidet darüber ob über Anträge alternativ oder jeweils getrennt abgestimmt wird. Nach der Abstimmungsphase stellt der Versammlungsleiter unverzüglich das Abstimmungsergebnis fest und teilt es den Mitgliedern mit.

(6) Der Versammlungsleiter erstellt ein Protokoll der Online-Generalversammlung, das mindestens folgende Informationen enthält:

- a) das Datum des Beginns der Diskussionsphase
- b) das Datum des Beginns und des Endes der Abstimmungsphase
- c) die Namen der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben,
- d) den Wortlaut der Anträge, die Abstimmungsergebnisse und Äußerungen, deren Aufnahme in das Protokoll ausdrücklich verlangt wurde.

Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Vorstand unterschrieben und auf der Website der Genossenschaft im geschützten Mitgliederbereich veröffentlicht. Eine Version ohne (6)c) wird auf der Website veröffentlicht. Gegen das Protokoll kann innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung.

Satzung Fairmondo eG

(Neufassung vom 22.6.2014, geändert am 31.1.2015)

§ 9 Vertreterversammlung

(1) Wenn die Mitgliederzahl 10.000 übersteigt wird eine Vertreterversammlung gebildet.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 Mitgliedern. Ein Vertreter vertritt 100 Mitglieder. Hat die Genossenschaft mehr als 25.000 Mitglieder, vertritt ein Vertreter 500 Mitglieder. Bei der Wahl sollen mindestens 25 Ersatzvertreter gewählt werden.

(3) Die Amtsdauer der Vertreter endet mit Schluss der ordentlichen Vertreterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgezählt wird.

(4) Eine vorzeitige Neuwahl der Vertreterversammlung ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Vertreter unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl von fünfzig Vertretern fällt.

(5) Der Wahlvorstand stellt eine Kandidatenliste auf, diese bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Unterschrift von 50 wahlberechtigten Mitgliedern. Weitere Kandidaten können mit fünf Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Mitgliedern benannt werden. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahl Ihre Mitgliedschaft gekündigt haben, oder an die ein Ausschlussbeschluss abgesendet wurde, sind als Vertreter nicht wählbar.

(6) Mit Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat kann der Wahlvorstand Wahlbezirke einrichten, in denen die Wahl stattfindet.

(7) Die Wahl erfolgt als Personenwahl. Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt.

(8) Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren, den Wahlvorstand einschließlich der Feststellungen des Wahlergebnisses werden in einer Wahlordnung geregelt.

§ 10 Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen angestellten Mitarbeitern der Genossenschaft, die zugleich Mitglied der Genossenschaft sind.

(2) Die Mitarbeiterversammlung tagt jeweils zusammen mit der Generalversammlung, sobald die Genossenschaft mindestens acht angestellte Mitarbeiter hat.

(3) Die Mitarbeiterversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder, bestellt diese für drei Jahre und kann diese wieder abberufen. Darüber hinaus hat sie keine Beschlussrechte.

(4) Jeder Mitarbeiter hat eine Stimme. Die Mitarbeiterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitarbeiter können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitarbeiter vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitarbeiter der Genossenschaft sein.

(6) Auf Forderung von 25% der angestellten Mitarbeiter kann durch den vorsitzenden des Aufsichtsrates eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einberufen werden. Die Einladung muss mindestens eine Woche im Voraus in Textform, vorzugsweise per Email erfolgen.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Mitarbeiterversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt und abberufen. Bis die Genossenschaft mindestens acht angestellte Mitarbeiter hat, wird der Vorstand durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

(4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. In seiner Geschäftspolitik hat er stets die in §3 festgelegten Grundprinzipien zu achten.

(5) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 20.000 Euro übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 12 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

Satzung Fairmondo eG

(Neufassung vom 22.6.2014, geändert am 31.1.2015)

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

(4) Über eine mögliche Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

§ 13 Kündigung, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Mitgliedschaft und einzelne Anteile können mit einer Frist von drei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

(2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre postalische sowie elektronische

(Emailadresse) Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für eine Nichterreichbarkeit per Email.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Es wird maximal das eingezahlte Geschäftsguthaben zurückgezahlt.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“, Berlin.

Neufassung vom 22.6.2014, geändert am 31.1.2015

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.